

Interpellation Huber-Ebnat-Kappel vom 19. Februar 2002
(Wortlaut anschliessend)

Eingabetermin für die Steuerklärung zu kurzfristig?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 3. April 2002

Kantonsrat Gebi Huber, Ebnat-Kappel, stellt sich auf den Standpunkt, der auf den 28. Februar des laufenden Steuerjahres festgelegte Eingabetermin für die Steuererklärung sei zu kurzfristig angesetzt. Der frühe Eingabetermin führe zu sehr vielen schriftlichen Gesuchen um Fristverlängerung, was einen zusätzlichen und belastenden administrativen Mehraufwand auf Bürger- und Verwaltungsseite hervorrufe. Würde der Eingabetermin indessen auf den 30. April festgesetzt, trüge dies viel zur Entspannung der Situation bei.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Wie der Interpellant richtig festhält, könnte der Eingabetermin für die Steuererklärung ohne Auswirkung auf die Liquidität von Staat und Gemeinden vom 28. Februar auf den 30. April des laufenden Steuerjahres hinausgeschoben werden, da ohnehin im April eine provisorische Rechnung versandt wird. Nicht zutreffend ist indessen die Feststellung des Interpellanten, dass bis im April von Seiten der Steuerämter kaum eine definitive Veranlagung möglich sei.

Wenig relevant ist sodann der Hinweis auf die Verfügbarkeit des St.Galler Steuerbuches. Es ist für den grössten Teil der Steuerpflichtigen nicht wesentlich, ob sie im Besitz der neuesten Steuerbuchweisungen sind, da in aller Regel die Konsultation der Wegleitung oder allenfalls des Steuergesetzes für das Ausfüllen der Steuererklärung genügt. Beim St.Galler Steuerbuch handelt es sich um eine zusätzliche, auf freiwilliger Basis erbrachte Dienstleistung des Kantonalen Steueramtes. Es beinhaltet Richtlinien für spezielle Fragen und ist – abgesehen von wenigen Ausnahmen – auf dem gegenwärtig publizierten Stand anwendbar.

Mit dem Wechsel von der zweijährigen Vergangenheitsbesteuerung zur einjährigen Gegenwartsbesteuerung hat sich auch die Veranlagungsperiode von zwei Jahren auf ein Jahr verkürzt. Das bedeutet, dass jedes Jahr eine neue Steuererklärung einzureichen ist, was für die Steuerämter zu einem erheblichen Mehraufwand führt. Dieser Systemwechsel greift erstmals im Jahr 2002, weshalb noch keine Erfahrungen gesammelt und ausgewertet werden konnten. Unter anderem auch deshalb wurde die bisherige Einreichfrist per Ende Februar beibehalten. Von den Erfahrungen dieses Jahres hängt es ab, wie die Frist für die Einreichung der Steuererklärung künftig angesetzt wird. Die Regierung schliesst nicht aus, dass gestützt auf diese Erfahrungen, die Frist für die Einreichung generell um einen Monat verlängert und auf den 31. März festgelegt werden kann. Möglich sind aber auch Modelle mit unterschiedlichen Einreichfristen für bestimmte Gruppen von Steuerpflichtigen. Insgesamt ist jedoch zu bedenken, dass die Steuerbehörden wegen der neuen, einjährigen Veranlagungsperiode darauf angewiesen sind, möglichst frühzeitig mit der Veranlagungsarbeit beginnen zu können. Zu bedenken gilt es zudem, dass bislang keine Mahnungen vor dem Monat April verschickt wurden und die Steuerbehörde diese Praxis beibehält.

Parallel zum Systemwechsel erfolgt die Einführung des neuen Veranlagungsprogramms NAPEDUV (Natürliche Personen EDV-unterstützte Veranlagung), das sowohl das Kantonale Steueramt als auch die Gemeindesteuerämter hohen Anforderungen aussetzt (Ausbildung der Mitarbeitenden, Datenmigration etc.). Mittelfristig wird aber mit dem neuen Veranlagungsprogramm ein Teil des durch den Systemwechsel bedingten Mehraufwandes aufgefangen.

Nach dem Abschluss der Migration des neuen integrierten Veranlagungssystems NAPEDUV wird angestrebt, zwischen 50 und 60 Prozent der Steuerpflichtigen bis spätestens Mitte Jahr definitiv zu veranlagern. Aber auch mit weiteren geeigneten Massnahmen versuchen die Steuerbehörden, effizientere Abläufe zu schaffen. So beispielsweise mit der dieses Jahr neu eröffneten Möglichkeit, die Steuererklärung via Internet einzureichen (eTaxes).

Eine generelle Verlängerung der Einreichfrist um zwei Monate, wie sie der Interpellant vorschlägt, würde dazu führen, dass die Steuerämter in den ersten Monaten des Jahres praktisch keine Veranlagungsarbeiten leisten könnten. Das führt einerseits zu einem massiven Arbeitsanfall ab dem Monat Mai, andererseits aber vor allem dazu, dass viele definitive Veranlagungen erst im Folgejahr erlassen werden könnten, was nicht dem Sinn des neuen Systems der einjährigen Gegenwartsbesteuerung entspricht. Entgegen den Ausführungen des Interpellanten halten sich die Fristverlängerungsgesuche zudem in Grenzen, und sie werden in der Regel bewilligt. Darüber hinaus erfolgt die erste Mahnung für die verpasste Einreichfrist erst im Monat April, was die Situation für den Steuerpflichtigen ebenfalls entschärft.

Eine generelle Ausdehnung der Einreichfrist bis Ende April hätte aus den erwähnten Gründen ungünstige Folgen und wird deshalb nicht ins Auge gefasst.

3. April 2002

Wortlaut der Interpellation 51.02.17

Interpellation Huber-Ebnat-Kappel: «(Zu) – kurzfristige Termine – Nutzen oder Mehraufwand für alle Betroffenen?»

Für die Steuerpflichtigen des Kantons St.Gallen (natürliche Personen) gilt es, die Steuererklärung bereits bis 28. Februar 2002 einzureichen.

Vergleich mit anderen Kantonen:

Kanton	Frist	Verlängerung
Thurgau	31. März bis 31. Mai je nach Gemeinde	
Appenzell A.Rh.	31. März	bis Ende Juni möglich
Appenzell I.Rh.	30. April	bis Ende Jahr möglich
Glarus	31. März	bis Ende August mündlich bis Ende Jahr schriftlich
Zürich	31. März	bis Ende November
Graubünden	31. März	keine

Eine Fristverlängerung im Kanton St.Gallen ist mittels schriftlichem Gesuch auch möglich.

Viele erforderliche Unterlagen für das Ausfüllen der Steuererklärungen treffen relativ spät oder gar nach dem Eingabetermin des 28. Februar ein.

- Die Rentenausweise der Sozialversicherungsanstalt wurden dieses Jahr am 7. Februar zugesandt.
- Die Kurslisten (in der Schweiz kotierte in- und ausländische Wertpapiere, vor- oder ausserbörslich gehandelte Wertpapiere) sind den Treuhandbüros am 8. Februar zugestellt worden.
- Die Ergänzungen zum St.Galler Steuerbuch (Band 1–3) sind noch nicht gedruckt. Der Versand sei im Frühjahr vorgesehen.

- Steuerauszüge der Banken gingen erst letzte Woche ein.

Viele Steuerpflichtige – vor allem auch ältere Leute – ziehen sich heute vermehrt die Unterstützung und Beratung eines Treuhänders, Rechtsagenten usw. bei. Speziell älteren Leuten bedeutet die fristgerechte Einreichung der Unterlagen sehr viel. Sie sind angewiesen auf die Beratung respektive Dienstleistung von Fachleuten, da doch das korrekte Ausfüllen der Unterlagen nicht jedermanns oder jederfrau Sache ist. Die Verarbeitung dieser Unterlagen dürften auf der Verwaltungsseite auch effizienter sein.

Ich bitte die Regierung um Prüfung von folgendem Anliegen:

Der sehr frühe Eingabetermin vom 28. Februar führt zu sehr vielen schriftlichen Gesuchen um Fristverlängerung. Einen zusätzlichen und belastenden administrativen Mehraufwand auf Bürger- und Verwaltungsseite.

Ein Eingabetermin von neu 30. April würde viel zur Entspannung dieser überstürzten Termine im Februar beitragen. Dies ohne Einbusse an der Liquidität von Gemeinde und Staat, da ohnehin im April eine provisorische Rechnung versandt wird weil kaum die definitive Veranlagung bis dann möglich ist.

Ist die Regierung bereit, künftig den Termin neu auf den 30. April festzulegen? Ich danke für die Prüfung.»

19. Februar 2002